



## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_05**    **JAHRGANG 50**  
01. März 2021

### **Prüfungsordnung für den Studiengang Europhilosophie mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 01.03.2021**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

#### **Inhaltsübersicht**

##### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

##### **II. Masterprüfung**

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 15 Abschlussarbeit (Master-Thesis) mit Abschlusskolloquium
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Masterurkunde

##### **III. Schlussbestimmungen**

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

Umrechnung der Einzelnoten im Masterstudiengang Europhilosophie an der Bergischen Universität Wuppertal und der französischen Partnerhochschulen

## I. Allgemeines

### § 1

#### Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Europhilosophie mit dem Abschluss Master of Arts. Die Absolventinnen und Absolventen des mehrsprachigen und forschungsorientierten Studienganges Europhilosophie mit dem Abschluss Master of Arts sind mit der deutschen und französischen Philosophie von der Aufklärung bis in die Gegenwart hinein vertraut und vor diesem Hintergrund in der Lage, selbständig Forschungsfragen zu recherchieren, zu strukturieren und die Ergebnisse ihrer Forschungen in den relevanten Forschungsmedien zu präsentieren und zu diskutieren.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Studiengang Europhilosophie mit dem Abschluss Master of Arts erfüllt, wer
  1. vom Auswahlgremium „comité de sélection“ des Konsortiums „Europhilosophie“ nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen für das Programm „Europhilosophie“ zugelassen wurde;
  2. einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten, von denen mindestens 76 ECTS-Leistungspunkte im Fach Philosophie erworben worden sind oder aber einen vergleichbaren Hochschulabschluss mit klar dokumentierten philosophischen Anteilen in vergleichbarem Umfang besitzt;
  3. Sprachkenntnisse in Englisch oder Französisch vorweisen kann. Sprachkenntnisse in Deutsch (Niveau DSH-1 oder ein entsprechendes Äquivalent) müssen bis spätestens zum Ende des Studiums nachgewiesen werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Wenn die Voraussetzungen für den Zugang nach Absatz 2 nicht vollständig erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss den Zugang zum Masterstudium von zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Teilstudiengang Philosophie des kombinatorischen Studienganges mit dem Abschluss Bachelor of Arts abhängig machen (Auflagen). Der Prüfungsausschuss kann im Zugangsbescheid festlegen, bis wann die Auflagen zu erfüllen sind.
- (5) Liegen die Unterlagen nach Absatz 2 aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall ausnahmsweise den Zugang zum Masterstudium unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Semester nach Einschreibung aussprechen (§ 49 Abs. 6 Satz 4 HG).
- (6) Soweit dieser Masterstudiengang einer Zulassungsbeschränkung unterliegt (NC-Studiengänge), finden die Absätze 4 und 5 keine Anwendung.

### § 2

#### Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“.

### § 3

#### Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Europhilosophie mit dem Abschluss Master of Arts einschließlich der Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium vier Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden an der Bergischen Universität Wuppertal Leistungspunkte (LP) vergeben. Je nach Dauer des Aufenthaltes können an der Bergischen Universität Wuppertal sowohl 30 LP (nur das erste Semester), als auch 60 LP (das dritte und vierte Semester) oder

90 LP (das erste, dritte und vierte Semester) erworben werden. 30 LP entfallen auf das Abschlussmodul, davon sind 20 LP für die Anfertigung der Abschlussarbeit und 10 LP für die Präsentation und das Kolloquium vorgesehen. Im gesamten Studium des Studienganges Europhilosophie mit dem Abschluss Master of Arts, sind einschließlich der Studien an den Partnerhochschulen des Konsortiums 120 LP zu erwerben. Ein LP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (ECTS-Leistungspunkte).

#### **§ 4**

##### **Prüfungsfristen und -termine**

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit und dem Abschlusskolloquium innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen (§ 11) hat spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.
- (4) Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Abteilungen/Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle den Anmeldezeitraum.

#### **§ 5**

##### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der Fakultätsrat kann die Aufgaben und Verantwortungen des von ihm zu bildenden Prüfungsausschusses an einen anderen von ihm gebildeten Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt, unterliegen jedoch ebenfalls der Amtsverschwiegenheit.

## **§ 6**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 5 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 7**

### **Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Center bzw. das Internationale Studierendensekretariat sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweilig Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Masterprüfung

### § 9 Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer

- an der Bergischen Universität Wuppertal für den Studiengang Europhilosophie mit dem Abschluss Master of Arts eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
- eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Studiengang Europhilosophie mit dem Abschluss Master of Arts an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die oder der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

### § 10 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module und der Abschlussarbeit (Master-Thesis) einschließlich Abschlusskolloquium. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 LP in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto (§ 14 Abs. 1) wird beim Prüfungsausschuss geführt. Die Anerkennung der an den anderen Hochschulen des Programms vergebenen Leistungspunkte wird im Learning-Agreement vertraglich geregelt.
- (2) Bei einem Aufenthalt an der Bergischen Universität im ersten und dritten Semester, sind von den Studierenden entweder drei fachwissenschaftliche Module oder zwei fachwissenschaftliche und ein Modul aus dem Bereich Fremdsprache zu absolvieren; das vierte Semester ist dem Abfassen der Abschlussarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium gewidmet:

Erstes Semester:

Bereich Fachwissenschaft

Modul 1:	Deutsche und Französische Philosophie der Aufklärung / klassische deutsche Philosophie: Vertiefung und Entdeckung	10 LP
Modul 2:	Deutsche und Französische Phänomenologie: Vertiefung und Entdeckung	10 LP
Modul 3:	Deutsche und Französische Philosophie der Gegenwart: Vertiefung und Entdeckung	10 LP

Bereich Fremdsprache

Französisch	Intensivkurs Französisch	10 LP
-------------	--------------------------	-------

Zweites Semester: keine Module, kein Studium in Wuppertal möglich

Drittes Semester:

Bereich Fachwissenschaft

Modul 4	Deutsche und Französische Philosophie der Aufklärung / klassische deutsche Philosophie: Forschung	10LP
Modul 5:	Deutsche und Französische Phänomenologie: Forschung	10 LP
Modul 6:	Deutsche und Französische Philosophie der Gegenwart: Forschung	10 LP

Bereich Fremdsprache

Deutsch	Intensivkurs Deutsch	10 LP
---------	----------------------	-------

## Anrechnungsmodule

ARM I	Anrechnungsmodul I (wenn ein Semester an einer anderen Universität des Programms studiert wird)	30 LP
und / oder		
ARM II	(wenn zwei Semester an anderen Universitäten des Programms studiert werden)	60 LP

Im Abschlussbereich (viertes Semester) ist die Thesis anzufertigen:

Thesis	Thesis-Modul	30 LP
--------	--------------	-------

- (3) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung (Anhang) wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu:
- den zu erwerbenden Lernergebnissen,
  - den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang, sowie ggf. eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
  - der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
  - den verpflichtenden und inhaltlich empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
  - den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
  - dem Umfang der Arbeitslast der Modulprüfung und unbenoteter Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist sowie
  - ergänzende Aussagen, die das Studium und die Prüfung näher beschreiben.
- Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 2 und der Modulbeschreibung (Anhang) an diese anzupassen.

### § 11

#### Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen. Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung (Anhang) durchgeführt.
- (2) Die LP werden entsprechend der in den Modulbeschreibungen aufgeführten Nachweise verbucht. Die Prüfungen sind nach § 16 Abs. 1 zu benoten.
- (3) Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungen des Absatzes 3 können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anhang) uneingeschränkt, ein- oder zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit (Thesis) einschließlich des Abschlusskolloquiums kann nur einmal wiederholt werden. Erfolgt der Erwerb der Leistungspunkte durch eine Klausur, so ist diese im Semester der Lehrveranstaltung zweimal anzubieten.

- (6) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass diese den durch die Anzahl der LP vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (7) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. Auf Durchführung der Prüfung in einer anderen Sprache als der in der zugehörigen Lehrveranstaltung besteht kein Anspruch. Auf Antrag kann die Prüfung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden bzw. stattfinden.

## **§ 12 Nachteilsausgleich**

- (1) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

## **§ 13 Prüfungsformen**

Prüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden. Sehen Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

### **1. Mündliche Prüfungen**

- a) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)**

- a) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 45 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen oder Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

## **3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten**

- a) In Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- b) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen oder Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

#### **4. Elektronische Prüfungsarbeiten (E-Prüfung)**

- a) Eine „E-Prüfung“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Prüfung“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- b) Die „E-Prüfung“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder Protokollführer sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- c) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- d) Prüfungen in Form von elektronischen Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- e) Bei Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note der elektronischen Prüfungsarbeit (E-Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen oder Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre elektronischen Prüfungsarbeit zu geben.

#### **5. Präsentation mit Kolloquium**

- a) In Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat ein fachliches oder praktisches Thema selbständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern bzw. argumentativ zu verteidigen vermag.
- b) Die Regelungen unter Nr. 1 Buchstaben b) – e) gelten entsprechend.

#### **6. Sammelmappe**

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer Hausarbeit nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 16 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.

- c) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die oder der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur Prüferin oder zum Prüfer nach § 6 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem festlegen, dass diese Vorbegutachtungen von Einzelleistungen gegenüber dem Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der Prüferin oder dem Prüfer für die abschließende Gesamtbegutachtung und -bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.
- d) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die zur Prüferin bestellte Lehrende oder den zum Prüfer bestellten Lehrenden vorzubegutachten sind.
- e) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüferin oder der hierzu bestellte Prüfer gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

#### **7. Integrierte Prüfungen**

- a) In integrierten Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- b) Die Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Die integrierte Prüfung beinhaltet einen freien Vortrag, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil entsprechend Nr.1 Buchstabe b) - e) unmittelbar anschließt.

#### **8. Fachpraktische Prüfungen**

Mit fachpraktischen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die in dem jeweiligen Fachgebiet notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Prüfung oder Anfertigung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht umfasst. Ziffer 1 und 2 gelten entsprechend.

### **§ 14**

#### **Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten**

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst (§ 10 Abs. 1). Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Der Anspruch auf Anrechnung erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem sich der Kandidat oder die Kandidatin zur Prüfung anmeldet und sich dadurch ins Prüfungsverfahren begibt.
- (3) Leistungen können zum Erwerb des Abschlusses innerhalb des Studiengangs Europhilosophie mit dem Abschluss Master of Arts nicht mehrfach angerechnet werden.

## § 15

### Abschlussarbeit (Master-Thesis) mit Abschlusskolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit mit dem dazugehörigen Abschlusskolloquium soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach in einer begrenzten Zeit selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen; nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern kann sie auch in Französisch oder Englisch abgefasst werden.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, d.h. in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Thesis und des Kolloquiums beträgt insgesamt 6 Monate. Die ersten vier Monate des sechsmonatigen Bearbeitungszeitraumes werden für die Bearbeitung der Thesis verwendet. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss einmalig auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 3 Monate verlängern.
- (5a) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten den Rücktritt von der Bearbeitung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage die Kandidatin oder der Kandidat daran gehindert ist, die Bearbeitung der Abschlussarbeit innerhalb der regulären Bearbeitungszeit abzuschließen. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Für den Fall, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat nach einem Rücktritt wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne dieser Vorschrift einen erneuten Prüfungsversuch anmeldet, kann die Bearbeitung der Abschlussarbeit nur mit einem neuen Thema erfolgen. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 2 und 3.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note

der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.

- (9) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens 6 Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (11) Die Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium wird mit 30 LP verrechnet. Davon entfallen 20 LP auf die Anfertigung der Abschlussarbeit und 10 LP auf die zur Abschlussarbeit gehörige „Präsentation mit Kolloquium“.

## § 16

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch erniedrigen oder erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Für die Umrechnung der französischen bzw. deutschen Noten gelten die festgelegten Werte der dieser Prüfungsordnung anhängenden Tabelle.
- (2) Die Modulnote lautet:
 

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach LP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
 

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.
- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

- (5) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Masterstudiengang Europhilosophie der beiden vergangenen Studienjahre werden in einer Tabelle dargestellt, welche die im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4) sowie die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten, den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (Grading-Table).

### **§ 17 Zusatzleistungen**

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Module absolvieren.
- (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese LP und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 18 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss aller Module ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von LP erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden LP enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 19 Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. Die Masterurkunde erhält einen Verschränkungszusatz und verweist inhaltlich auf die ebenfalls im Rahmen des Doppelabschlusses verliehene Urkunde der Universität(en) des Programms, an der/denen die oder der Studierende die anderen Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften sowie von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

- (4) Die Notenverteilungsskala des Studiengangs Europhilosophie mit dem Abschluss Master of Arts wird gemäß den Vorgaben des ECTS Leitfadens in der aktuell gültigen Fassung in einer Tabelle dargestellt.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 20**

#### **Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erwerb der LP getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von LP nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der LP geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

#### **§ 21**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

#### **§ 22**

#### **Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Studiengang Europhilosophie mit dem Abschluss Master of Arts ab dem Wintersemester 2020/2021 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.

Studierende, die ihr Studium nach dem Anhang zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie „Besondere Bestimmungen für das Studium der Philosophie im Rahmen des Erasmus-Mundus-Masterstudienganges „Europhilosophie“ an der Bergischen Universität Wuppertal“ vom 24.09.2012 (Amtl. Mittlg. Nr. 51/2012) aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen einschließlich der Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium bis zum 30.09.2023 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

**§ 23**  
**In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften vom 16.12.2020

Wuppertal, den 01.03.2021

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

## Anlage der Prüfungsordnung

### Umrechnung der Einzelnoten im Masterstudiengang Europhilosophie an der Bergischen Universität Wuppertal und der französischen Partnerhochschulen

Deutscher Notenwert		Französischer Notenwert	
sehr gut	1,0	>17,9	très bien
sehr gut	1,1	17,6	très bien
sehr gut	1,2	17,4	très bien
sehr gut	1,3	17,1	très bien
sehr gut	1,4	16,8	très bien
sehr gut	1,5	16,6	très bien
gut	1,6	16,3	très bien
gut	1,7	16,1	très bien
gut	1,8	15,8	bien
gut	1,9	15,5	bien
gut	2,0	15,3	bien
gut	2,1	15,0	bien
gut	2,2	14,7	bien
gut	2,3	14,5	bien
gut	2,4	14,2	bien
gut	2,5	13,9	assez bien
befriedigend	2,6	13,7	assez bien
befriedigend	2,7	13,4	assez bien
befriedigend	2,8	13,2	assez bien
befriedigend	2,9	12,9	assez bien
befriedigend	3,0	12,6	assez bien
befriedigend	3,1	12,4	assez bien
befriedigend	3,2	12,1	assez bien
befriedigend	3,3	11,8	passsable
befriedigend	3,4	11,6	passsable
befriedigend	3,5	11,3	passsable
ausreichend	3,6	11,1	passsable
ausreichend	3,7	10,8	passsable
ausreichend	3,8	10,5	passsable
ausreichend	3,9	10,3	passsable
ausreichend	4,0	10,0	passsable
nicht bestanden	>4,0 =5,0	>10,0	non validé

## Inhaltsverzeichnis

Anrechnungsmodul I	2
Anrechnungsmodul II	2
Deutsche und französische Phänomenologie: Forschung	2
Deutsche und französische Phänomenologie: Vertiefung und Entdeckung	4
Deutsche und französische Philosophie der Aufklärung / Klassische deutsche Philosophie: Forschung	4
Deutsche und französische Philosophie der Aufklärung / Klassische deutsche Philosophie: Vertiefung und Entdeckung	6
Deutsche und französische Philosophie der Gegenwart: Forschung	6
Deutsche und französische Philosophie der Gegenwart: Vertiefung und Entdeckung	8
Intensivkurs Deutsch	8
Intensivkurs Französisch	9
Thesis-Modul	9

<b>ARM I</b>	<b>Anrechnungsmodul I</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>30</b>	<b>Workload</b> <b>30 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden haben in ihren Auslandsstudien Lernergebnisse im Umfang von 30 LP erworben und diese nachgewiesen.			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>
Modulabschlussprüfung ID: 59712	<b>Ohne MAP</b>		unbeschränkt
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

<b>ARM II</b>	<b>Anrechnungsmodul II</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>60</b>	<b>Workload</b> <b>60 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden haben in ihren Auslandsstudien Lernergebnisse im Umfang von 60 LP erworben und diese nachgewiesen.			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>
Modulabschlussprüfung ID: 59713	<b>Ohne MAP</b>		unbeschränkt
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

<b>Modul 5</b>	<b>Deutsche und französische Phänomenologie: Forschung</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>10</b>	<b>Workload</b> <b>10 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den aktuellen Debatten innerhalb der deutschen und französischen Philosophie vertraut. Sie besitzen umfassende und vertiefte Kenntnisse über die transzendentalphilosophische Wende und die weitere Entwicklung der Husserlschen Phänomenologie. Sie sind mit dem Unterschied zwischen transzendentaler und hermeneutischer Phänomenologie vertraut und sie kennen sich unter den verschiedenen Ansätzen der zeitgenössischen Phänomenologie aus. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse über die Grundrichtungen der Philosophie des 20. und 21. Jahrhunderts und sind sich im Klaren über den Ort, den die phänomenologische Bewegung innerhalb dieser Richtungen einnimmt.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Für die Hausarbeit gilt: Dauer: 6 - 8 Wochen, Umfang: 15 Seiten Neben der schriftlichen Hausarbeit kann die Modulabschlussprüfung alternativ auch in Form einer Klausur (90 min) oder einer mündlichen Prüfung (45 min) absolviert werden. Mindestens zwei Modulabschlussprüfungen müssen durch eine Hausarbeit absolviert werden. Die Wahl der Module, in denen Hausarbeiten geschrieben werden, obliegt der/dem Studierenden. Die Prüfungen werden in der Regel durch die Kursleitung in Absprache mit den Studierenden individuell terminiert. Wiederholungsprüfungen oder Alternativtermine werden nach Notwendigkeit und Absprache angesetzt.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 57193	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		2	10
Modulabschlussprüfung ID: 57411	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	10
Modulabschlussprüfung ID: 57412	<b>Mündliche Prüfung</b>	45 Minuten	2	10
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0</p>				

<b>Modul 2</b>	<b>Deutsche und französische Phänomenologie: Vertiefung und Entdeckung</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>10</b>	<b>Workload</b> <b>10 LP</b>	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden sind mit den Begriffen, Problemstellungen und Methoden der deutschen und französischen Phänomenologie vertraut. Sie kennen die phänomenologischen Denkansätze und Begrifflichkeiten sowohl in Fragen der theoretischen wie der praktischen Philosophie. Die Studierenden haben sich die methodische Zugangsweise der Phänomenologie angeeignet, besitzen umfassende und vertiefte Kenntnisse über die Entstehung der Phänomenologie, die transzendentalphilosophische Wende, den Unterschied zwischen transzendentaler und hermeneutischer Phänomenologie und über die verschiedenen Ansätze der zeitgenössischen Phänomenologie.</p>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Für die Hausarbeit gilt: Dauer: 6 - 8 Wochen, Umfang: 15 Seiten Neben der schriftlichen Hausarbeit kann die Modulabschlussprüfung alternativ auch in Form einer Klausur (90 min) oder einer mündlichen Prüfung (45 min) absolviert werden. Mindestens zwei Modulabschlussprüfungen müssen durch eine Hausarbeit absolviert werden. Die Wahl der Module, in denen Hausarbeiten geschrieben werden, obliegt der/dem Studierenden. Die Prüfungen werden in der Regel durch die Kursleitung in Absprache mit den Studierenden individuell terminiert. Wiederholungsprüfungen oder Alternativtermine werden nach Notwendigkeit und Absprache angesetzt.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 46403	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		2	10
Modulabschlussprüfung ID: 46405	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	10
Modulabschlussprüfung ID: 46423	<b>Mündliche Prüfung</b>	45 Minuten	2	10
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0</p>				

<b>Modul 4</b>	<b>Deutsche und französische Philosophie der Aufklärung / Klassische deutsche Philosophie: Forschung</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>10</b>	<b>Workload</b> <b>10 LP</b>
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden sind mit der Forschung zur Philosophie der deutschen und französischen Aufklärung und der klassischen deutschen Philosophie vertraut. Sie sind in der Lage, Methoden, Themen und Perspektiven der deutschen und französischen Aufklärung und der klassischen deutschen Philosophie kritisch zu diskutieren. Sie können die Weiterentwicklungen und Kontrastierungen mit neuen Ansätzen, etwa in den aktuellen Debatten rund um den sogenannten „neuen Realismus“, wiedergeben.</p>			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:  Für die Hausarbeit gilt:  Dauer: 6 - 8 Wochen, Umfang: 15 Seiten  Neben der schriftlichen Hausarbeit kann die Modulabschlussprüfung alternativ auch in Form einer Klausur (90 min) oder einer mündlichen Prüfung (45 min) absolviert werden. Mindestens zwei Modulabschlussprüfungen müssen durch eine Hausarbeit absolviert werden. Die Wahl der Module, in denen Hausarbeiten geschrieben werden, obliegt der/dem Studierenden. Die Prüfungen werden in der Regel durch die Kursleitung in Absprache mit den Studierenden individuell terminiert. Wiederholungsprüfungen oder Alternativtermine werden nach Notwendigkeit und Absprache angesetzt.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 57189	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		2	10
Modulabschlussprüfung ID: 57408	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	10
Modulabschlussprüfung ID: 57409	<b>Mündliche Prüfung</b>	45 Minuten	2	10
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:  0</p>				

<b>Modul 1</b>	<b>Deutsche und französische Philosophie der Aufklärung / Klassische deutsche Philosophie: Vertiefung und Entdeckung</b>	<b>Gewicht der Note 10</b>	<b>Workload 10 LP</b>	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden sind mit den Begriffen, Problemstellungen und Methoden der klassischen deutschen Philosophie und der deutschen und französischen Philosophie des 19. Jahrhunderts vertraut. Sie kennen die philosophischen Denkansätze und Begrifflichkeiten der genannten philosophischen Ansätze sowohl in Fragen der theoretischen wie der praktischen Philosophie. Die Studierenden haben sich die methodische Zugangsweise der deutschen und französischen Philosophie der genannten Epoche angeeignet, besitzen umfassende und vertiefte Kenntnisse über die Entstehung und die Grundideen der deutschen Transzendentalphilosophie und des deutschen Idealismus, des Marxismus und Positivismus, der Philosophiegeschichtsschreibung und der aufkommenden Lebensphilosophie.</p>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Für die Hausarbeit gilt: Dauer: 6 - 8 Wochen, Umfang: 15 Seiten</p> <p>Neben der schriftlichen Hausarbeit kann die Modulabschlussprüfung alternativ auch in Form einer Klausur (90 min) oder einer mündlichen Prüfung (45 min) absolviert werden. Mindestens zwei Modulabschlussprüfungen müssen durch eine Hausarbeit absolviert werden. Die Wahl der Module, in denen Hausarbeiten geschrieben werden, obliegt der/dem Studierenden. Die Prüfungen werden in der Regel durch die Kursleitung in Absprache mit den Studierenden individuell terminiert. Wiederholungsprüfungen oder Alternativtermine werden nach Notwendigkeit und Absprache angesetzt.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 46424	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		2	10
Modulabschlussprüfung ID: 46430	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	10
Modulabschlussprüfung ID: 46427	<b>Mündliche Prüfung</b>	45 Minuten	2	10
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>				

<b>Modul 6</b>	<b>Deutsche und französische Philosophie der Gegenwart: Forschung</b>	<b>Gewicht der Note 10</b>	<b>Workload 10 LP</b>
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden sind mit den zeitgenössischen philosophischen Debatten in Deutschland und Frankreich und deren Relation zueinander vertraut und in der Lage, die Reaktion beider auf die zentralen Herausforderungen der Gegenwart nachzuvollziehen. Die Studierenden sind mit Forschungen, etwa zu aktuellen Fragen rund um das Thema Kolonialismus und Dekolonialismus, vertraut und können die Rolle strukturalistischer und poststrukturalistischer Ansätze und Methoden in diesen Debatten wiedergeben und den Beitrag verschiedener Generationen kritischer Theorie zu den genannten Diskussionen bewerten.</p>			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:  Für die Hausarbeit gilt:  Dauer: 6 - 8 Wochen, Umfang: 15 Seiten  Neben der schriftlichen Hausarbeit kann die Modulabschlussprüfung alternativ auch in Form einer Klausur (90 min) oder einer mündlichen Prüfung (45 min) absolviert werden. Mindestens zwei Modulabschlussprüfungen müssen durch eine Hausarbeit absolviert werden. Die Wahl der Module, in denen Hausarbeiten geschrieben werden, obliegt der/dem Studierenden. Die Prüfungen werden in der Regel durch die Kursleitung in Absprache mit den Studierenden individuell terminiert. Wiederholungsprüfungen oder Alternativtermine werden nach Notwendigkeit und Absprache angesetzt.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 57196	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		2	10
Modulabschlussprüfung ID: 57413	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	10
Modulabschlussprüfung ID: 57414	<b>Mündliche Prüfung</b>	45 Minuten	2	10
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:  0</p>				

<b>Modul 3</b>	<b>Deutsche und französische Philosophie der Gegenwart: Vertiefung und Entdeckung</b>	<b>Gewicht der Note 10</b>	<b>Workload 10 LP</b>	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden sind mit den Begriffen, Problemstellungen und Methoden der deutschen und französischen Philosophie der Gegenwart vertraut. Sie kennen die philosophischen Denkansätze und Begrifflichkeiten der deutschen und französischen Philosophie der Gegenwart sowohl in Fragen der theoretischen wie der praktischen Philosophie. Die Studierenden haben sich die methodische Zugangsweise der deutschen und französischen Philosophie der Gegenwart angeeignet, besitzen umfassende und vertiefte Kenntnisse über die Entstehung gegenwärtiger deutscher und französischer philosophischer Schulen und Ansätze wie die der kritischen Theorie, des Transzendentalen Pragmatismus, des Strukturalismus und Poststrukturalismus, der kontinentalen analytischen Philosophie und der interdisziplinären Brückenschläge zu den cognitive sciences, den genderstudies, postkolonialen Ansätzen und anderen Strömungen der Gegenwart.</p>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Für die Hausarbeit gilt: Dauer: 6 - 8 Wochen, Umfang: 15 Seiten Neben der schriftlichen Hausarbeit kann die Modulabschlussprüfung alternativ auch in Form einer Klausur (90 min) oder einer mündlichen Prüfung (45 min) absolviert werden. Mindestens zwei Modulabschlussprüfungen müssen durch eine Hausarbeit absolviert werden. Die Wahl der Module, in denen Hausarbeiten geschrieben werden, obliegt der/dem Studierenden. Die Prüfungen werden in der Regel durch die Kursleitung in Absprache mit den Studierenden individuell terminiert. Wiederholungsprüfungen oder Alternativtermine werden nach Notwendigkeit und Absprache angesetzt.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 46401	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		2	10
Modulabschlussprüfung ID: 46395	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	10
Modulabschlussprüfung ID: 46399	<b>Mündliche Prüfung</b>	45 Minuten	2	10
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0</p>				

<b>Deutsch</b>	<b>Intensivkurs Deutsch</b>	<b>Gewicht der Note 10</b>	<b>Workload 10 LP</b>
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden besitzen schriftliche und mündliche Sprachkompetenzen des Deutschen auf der Ebene B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.</p>			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Prüfungen auf Grund der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Bergischen Universität Wuppertal werden anerkannt.				
Modulabschlussprüfung ID: 46398	<b>Sammelmappe mit Begutachtung</b>		unbeschränkt	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>Französisch</b>	<b>Intensivkurs Französisch</b>	Gewicht der Note <b>10</b>	Workload <b>10 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Sprachkenntnisse des Französischen auf der Ebene B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 46412	<b>Sammelmappe mit Begutachtung</b>		unbeschränkt	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>Thesis</b>	<b>Thesis-Modul</b>	Gewicht der Note <b>30</b>	Workload <b>30 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen Text-, Recherche- und Kommunikations- bzw. Präsentationskompetenz. Sie sind in der Lage, selbständig ein Konzept für eine Ausarbeitung mit einem wissenschaftlichen Problem der Europäischen Philosophie einem fachkundigen Publikum zu präsentieren und zu verteidigen sowie einen längeren Text zu verfassen, in dem dieses Problem der Europäischen Philosophie anschlussfähig behandelt wird.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Bearbeitungszeit der Thesis und des Kolloquiums beträgt insgesamt 6 Monate.				
Modulabschlussprüfung ID: 46428	<b>Abschlussarbeit (Thesis)</b>	4 Monate	1	20
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

## Legende

LP	Leistungspunkte
MAP	Modulabschlussprüfung
UBL	Unbenotete Studienleistung